

Erwägungsgrund 065

Recht auf Berichtigung und Löschung

Eine [betroffene Person](#) sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden [personenbezogenen Daten](#) besitzen sowie ein „[Recht auf Vergessenwerden](#)“, wenn die Speicherung ihrer [Daten](#) gegen diese [Verordnung](#) oder gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, dem der [Verantwortliche](#) unterliegt, verstößt. Insbesondere sollten [betroffene Personen](#) Anspruch darauf haben, dass ihre [personenbezogenen Daten](#) gelöscht und nicht mehr verarbeitet werden, wenn die [personenbezogenen Daten](#) hinsichtlich der Zwecke, für die sie erhoben bzw. anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden, wenn die [betroffenen Personen](#) ihre [Einwilligung](#) in die [Verarbeitung](#) widerrufen oder Widerspruch gegen die [Verarbeitung](#) der sie betreffenden [personenbezogenen Daten](#) eingelegt haben oder wenn die [Verarbeitung](#) ihrer [personenbezogenen Daten](#) aus anderen Gründen gegen diese [Verordnung](#) verstößt.

Dieses Recht ist insbesondere wichtig in Fällen, in denen die [betroffene Person](#) ihre [Einwilligung](#) noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der [Verarbeitung](#) verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die [personenbezogenen Daten](#) – insbesondere die im Internet gespeicherten – später [löschen](#) möchte. Die [betroffene Person](#) sollte dieses Recht auch dann ausüben können, wenn sie kein Kind mehr ist.

Die weitere Speicherung der [personenbezogenen Daten](#) sollte jedoch rechtmäßig sein, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur [Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung](#), für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem [Verantwortlichen](#) übertragen wurde, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen [erforderlich](#) ist.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

DSpL 410 (Recht auf Berichtigung)

[product='14']/[product]

[product='16']/[product]